

# Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Haiterbach

Stand: Februar 2024

## I. Zweckbestimmung

1. Das Amtsblatt erscheint mit der Bezeichnung "Amtsblatt der Stadt Haiterbach" wöchentlich und dient zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten aller Art. Das Amtsblatt ist Organ für die öffentlichen Bekanntmachungen nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Haiterbach in der derzeit gültigen Fassung.
2. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nicht amtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht.
3. Das Amtsblatt dient der Kommunikation zwischen der Stadtverwaltung und der Bevölkerung. Das Amtsblatt hat hoheitlichen Charakter. Es ist von unsachlichen Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen sowie von einer über den örtlichen Bezug hinausgehenden Berichterstattung freizuhalten. Veröffentlichungen müssen sachbezogen formuliert sein und sollen sich auf das Notwendige beschränken. Berichte mit Angriffen auf Personen, Gruppierungen dürfen nicht veröffentlicht werden. Gleiches gilt für Berichte, die geeignet sind andere zu diffamieren und für Berichte, die Meinungsäußerungen enthalten und die Meinungen nicht deutlich als solche kenntlich gemacht sind.

## II. Herausgeber, Verlag, Verantwortlichkeit

1. Herausgeber des Amtsblatts ist die Stadt Haiterbach. Druck und Vertrieb erfolgt über den Primo-Verlag Geiger, Industriestraße 45, 72160 Horb am Neckar.
2. Verantwortlich für den redaktionellen und amtlichen Inhalt des Amtsblatts ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt.
3. Werbung, Zustellung und Vertrieb ist Sache des Verlags. Die Stadt übernimmt keinerlei Absatz- oder andere Garantien.

## III. Grundsätze der Veröffentlichung

1. In das Amtsblatt werden aufgenommen:
  - Öffentliche Bekanntgaben und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadt. Darunter fallen auch Einladungen zu Sitzungen der Gemeindeorgane, amtliche Hinweise und Bekanntmachungen, Verordnungen und Satzungen der Stadt sowie der Ortschaftsverwaltungen. Veröffentlicht werden auch Bekanntgaben der für den Bereich der Stadt Haiterbach zuständigen Behörden und öffentlichen Stellen. Die amtlichen Mitteilungen sind von dem übrigen Inhalt deutlich abgehoben zu veröffentlichen.
  - Ebenso werden Textbeiträge und sonstige Informationen der Stadtverwaltung veröffentlicht, die von allgemeinem öffentlichen oder kommunalen Interesse sind. Hierzu zählen auch Sitzungskurzberichte der Gemeindeorgane.
  - Fraktionen und Wählervereinigung des Gemeinderats haben ein Veröffentlichungsrecht in der Rubrik „Berichte der Fraktionen“. Dieses Recht ist auf den kommunalen Wirkungskreis begrenzt und soll den Fraktionen und Wählervereinigung

des Gemeinderats ermöglichen, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde dazulegen. Für den Inhalt sind die Fraktionen und Wählervereinigung des Gemeinderats selbst verantwortlich.

Die Stadtverwaltung hat Stellungnahmen zurückzuweisen, die nicht den Anforderungen von Ziffer I 3. entsprechen. Gleiches gilt, wenn die Stellungnahmen beleidigenden Charakter haben oder falsche Tatsachen beinhalten.

#### Sonderregelung vor den Wahlen:

Um das Neutralitätsgebot bei Wahlen zu gewährleisten, entfällt das oben aufgeführte Veröffentlichungsrecht für alle Fraktionen und Wählervereinigung des Gemeinderats in den drei Monate vor dem Wahltag (Karenzzeit).

Reine Terminankündigungen (Datum, Ort, Uhrzeit, Thema der Veranstaltung) der Fraktionen und Wählervereinigung des Gemeinderats sowie die Nennung der Angaben aus den Wahlvorschlägen (Name, Anschrift, Beruf) sind bis auf die letzten beiden Wochen vor dem Wahltag möglich.

- Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der örtlichen Schulen und Kindergärten sowie der das Gemeindegebiet betreuenden Kirchen.
- Veranstaltungsberichte örtlicher Vereine, Organisationen und Interessengemeinschaften; Veranstaltungsankündigungen von politischen Parteien und anderen politischen Vereinigungen sowie Interessengemeinschaften werden unter Berücksichtigung der in Ziff. III.3 enthaltenen Grundsätze in das Mitteilungsblatt aufgenommen.
- Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse in der Rubrik "Was sonst noch interessiert". Hierzu zählen insbesondere Fülltexte (Beiträge, die sich nicht mit kommunalen Ereignissen befassen).
- Die Texte und Bilder der Stadtverwaltung sowie der Ortschaftsverwaltungen und von sonstigen Autoren (Religionsgemeinschaften, Vereine etc.) werden über das Redaktionssystem der Verlages (Textportal) von den jeweiligen Autoren eingepflegt. Die jeweils zuständige Mitteilungsblatt-Redaktion kann die Texte und Bilder im Textportal sichten, verändern, zur Veröffentlichung im Mitteilungsblatt freigeben oder sperren.

#### 2. Ausgeschlossen sind:

- Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Stadt verstoßen.
- Tagespolitische Beiträge
- Leserzuschriften
- Anonyme Beiträge

#### 3. Für den Anzeigenteil gilt folgendes:

In den Anzeigenteil aufgenommen werden können Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen nach Maßgabe vorstehender Ziffer 2. Die Erlöse aus den Anzeigen stehen dem Verlag zu. Die Entgegennahme von Anzeigen erfolgt ausschließlich durch den Verlag. Anzeigen zur Wahlwerbung sind unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zulässig. In den letzten beiden Wochen vor einem Wahltermin sind Anzeigen zur Wahlwerbung sowie Wahlbeilagen nicht zulässig.

#### **IV. Gewährleistung**

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Stadt Haiterbach ausgeschlossen.

#### **V. Inkrafttreten**

Dieses Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Haiterbach tritt am 1. März 2024 in Kraft.

Haiterbach, den 23. Februar 2024

Andreas Hölzlberger  
Bürgermeister